

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18b. Ausgabe vom 28. Mai 2021

▼ Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg;  
Weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021  
Gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Allgemeinverfügung:

◆ **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg; Weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021**  
**Gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Allgemeinverfügung:**

1. Mit Wirkung vom 24. Mai 2021 sind im Landkreis Starnberg nach Maßgabe der im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Hygienekonzepte und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV zulässig:

a) Die Öffnung der Außengastronomie ist ohne Testnachweis mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig.

Es gilt das Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>).

b) Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos ist ohne Testnachweis zulässig. Ferner ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher ohne Testnachweis zulässig.

Es gelten folgende Rahmenkonzepte:

- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>).

c) Kontaktfreier Sport **im Innenbereich** inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten ist zulässig.  
Kontaktsport **unter freiem Himmel** in Gruppen von bis zu 25 Personen ist zulässig. Die gleichen Regelungen gelten für Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung. Ferner ist bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern mit festen Sitzplätzen möglich.

Ein Testnachweis ist jeweils **nicht** erforderlich.

Es gilt das Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>).

d) Der Betrieb von Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen

von medizinischen Thermen sind **ohne Testnachweis** zulässig.

Es gelten folgende Rahmenkonzepte:

- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: BayMBl. 2021 Nr. 357 - Verkündungsplattform Bayern ([verkuendung-bayern.de](http://verkuendung-bayern.de)))
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBl. 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>).

e) Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher ist nach vorheriger Terminbuchung **ohne Testnachweis** zulässig.  
Es gilt das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBl. 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>).

f) Zulässig sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterküften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen.

Als **Testnachweis** gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.

Es gelten folgende Rahmenkonzepte:

- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBl. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBl. 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>).

g) Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig, wenn die Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen.

Als **Testnachweis** gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.

Es gilt das Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>).

2. Die übrigen Regelungen der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung sowie die hierauf beruhenden amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg sind zu beachten.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Mit Ablauf des 28.05.2021 tritt die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg, weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021, vom 25.05.2021 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18a vom 26. Mai 2021) außer Kraft.

#### Gründe:

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Danach können in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Öffnung der Außengastronomie, die Öffnung bestimmter Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die Öffnung von Freibädern und den Sport sowie bei Kultur- und Sportveranstaltungen vorgesehen werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Starnberg wurde seit 26.04.2021 der Inzidenz-Wert von 100 nicht mehr überschritten, so dass zum 02.05.2021 erste Lockerungen auf Grundlage der 12. BayIfSMV in Kraft treten konnten. Weitere Öffnungsschritte konnten mit Wirkung zum 10.05.2021 und 21.05.2021 zugelassen werden.

Die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7 Tage-Inzidenz) ist im Landkreis Starnberg in den vergangenen 14 Tagen durchgehend unter 70 geblieben. Bereits seit 08.05.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz unter 60. In den vergangenen Tagen war eine weiterhin rückläufige Tendenz zu beobachten. So lag die 7-Tage-Inzidenz in den vergangenen fünf Tagen beständig unterhalb von 50 und ist zuletzt auf 32,9 (Stand: 21.05.2021) gesunken.

Es ist davon auszugehen, dass sich die in den vergangenen beiden Wochen zu beobachtende stabile bzw. rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens auch in Zukunft fortsetzen wird. Derzeit liegen keine Anzeichen dafür vor, die einen gegenläufigen Verlauf des Infektionsgeschehens und einen sprunghaften, erneuten Anstieg der 7-Tage-Inzidenz auf einen Wert über 50 erwarten lassen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt Starnberg zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war. Des Weiteren ist die Anzahl der erstgeimpften Personen im Landkreis seit 10.04.2021 stark angewachsen.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, im Hinblick auf die unter Ziffer 1 a) bis e) genannten Öffnungen in Bezug auf die Außengastronomie, bestimmte Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die Öffnung von Freibädern und den Sport sowie bei Kultur- und Sportveranstaltungen erleichternde Abweichungen zuzulassen und hier von der Notwendigkeit eines negativen Testnachweises abzusehen.

Bei den Übernachtungsangeboten bleibt die Testpflicht bestehen. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, bleiben ebenfalls unverändert zulässig. Es besteht jeweils eine entsprechende Test- und Nachweispflicht. Die Abstands- und Hygieneauflagen gelten weiter fort.

Personen, die an musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles teilnehmen, benötigen weiterhin einen negativen Testnachweis.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hierzu wurde erteilt.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die bisherige, am 26.05.2021 bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg, weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021.

Der Erlass dieser neuen Allgemeinverfügung ist aufgrund einer inhaltlichen Änderung notwendig. Im Hinblick auf die Öffnung der Außengastronomie ist entgegen der vorhergehenden Allgemeinverfügung die Kontaktdatenerhebung erforderlich. Gemäß Ziffer 2.7 des **Rahmenkonzepts Gastronomie** ist durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation der Kontaktdaten zu führen. Des Weiteren wurde sprachlich klargestellt, dass in Fitnessstudios nur unter freiem Himmel Kontaktsport in Gruppen bis zu 25 Personen möglich ist. Im Innenbereich ist nur kontaktfreier Sport erlaubt.

#### Ihr Recht:

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift:**  
**Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift:**  
**Bayerstraße 30, 80335 München**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

#### Hinweise zum Recht:

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 28.05.2021

*Stefan Frey, Landrat*



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.